



Freistaat Bayern

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 31. Juli 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

der Lohntarifvertrag Nr. 34 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 12. Dezember 2016

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Bayern, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, gemeinsam mit seinem Fachverband Aviation im BDSW und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München,

mit Wirkung vom **1. Januar 2017**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;

persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die in Bayern eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die in § 5 geregelten Lohngruppen 3 Buchstabe c, 4, 6, 9 OK 2, 10, 11A und 12 Buchstabe b, c und d sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- b) In § 5 sind die Sonderregelungen Buchstabe b und c zu Lohngruppe 3 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- c) Die Ausbildungsvergütungen sind ebenfalls von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- d) In § 6 sind die Zulagen in den Nummern 1, 4 und 7 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- e) Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erfasst nur Betriebe, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs unterliegen.
- f) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für welche der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (d. h. die Papier-, die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten und das Übersendungsporto) verlangen.

München, den 31. Juli 2017

Nr. 1 - AVE - 26 - 120/LX

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Emilia Müller